

Nr. **XIX.GP.-NR.**
436 IJ
1995 -01- 24

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr.Lukesch
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

betreffend den mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1992
eingeführten Leistungsnachweis

Durch das rundum erneuerte Studienförderungsgesetz in Verbindung mit der Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes im Jahre 1992 konnte ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der sozialen Lage von Österreichs Studierenden erzielt werden und die Studienförderung auf eine neue solide und leistungsorientierte Grundlage gestellt werden. Konkret wurde durch die Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes festgelegt, daß studierende Kinder im ersten Studienabschnitt nur dann eine Familienbeihilfe erhalten, wenn sie einen jährlichen Studiennachweis über zumindest eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder über Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht und Wahlfächern von zumindest 8 Semesterwochenstunden vorlegen.

Nun scheint es an der Zeit zu sein, eine Evaluierung dieser Gesetzesnovelle in dem Sinn durchzuführen, wie viele Studierende den vorgesehenen Leistungsnachweis erbringen konnten, bzw. wie viele Studierende durch die Erbringung des Leistungsnachweises die Familienbeihilfe beziehen konnten.

- 2 -

In diesem Zusammenhang stellen die Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende

A n f r a g e :

1. Wie viele Studierende an Österreichs Universitäten und Hochschulen konnten den mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1992 eingeführten Leistungsnachweis erbringen?
2. Wie hoch ist dieser Prozentsatz, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden?
3. Wie sieht die Quote der Studierenden, die den Mindeststudiennachweis erbringen, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozenten im Hinblick auf die einzelnen Universitäten und Hochschulen aus?
4. Wie hoch ist die Zahl jener Studierenden, die auf Grund des im Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehenen Mindeststudiennachweises tatsächlich eine Familienbeihilfe beziehen, da sich der Anspruch auf Familienbeihilfe unter anderem auch nach dem eigenen Einkommen der Studierenden richtet?
5. Wie hoch ist der Prozentsatz der Studierenden, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden, die vor Inkrafttreten des Mindeststudiennachweises eine Familienbeihilfe bezogen haben?
6. Wie hoch ist der Prozentsatz der Studierenden, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden, die nach Inkrafttreten des Mindeststudiennachweises eine Familienbeihilfe beziehen?
7. Sind Ihnen bei Berechnung der genauen Zahl der Studierenden, für die Familienbeihilfe bezogen wird, die entsprechenden Statistiken der Familienbeihilfeststellen der Finanzämter zugänglich?